

Vergabeordnung des Jugendzentrums

§ 1

Für die Vergabe der Räume gelten folgende Grundsätze:

(1) Ziel der Raumvergaben im Jugendzentrum sind die Förderung von Angeboten für Jugendliche und die Förderung der Selbstorganisation von Jugendlichen in Konstanz.

(2) Eigene Nutzungen des Jugendzentrums haben Vorrang vor Fremdvergaben. Nutzungen mit gewerblichem Charakter, d.h. Nutzungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht, sowie private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 2

(1) Für die Überlassung der Räume ist das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz zuständig. Die Raumvergabe wird durch die Mitarbeitenden des Jugendzentrums geregelt. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen mit dessen Unterzeichnung das Einverständnis mit dieser Vergabeordnung erklärt wird.

(2) Mieter*innen können Einzelpersonen sein, aber auch eine Gruppe. Bei der Raumvergabe an eine Gruppe muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese unterschreibt den Vertrag, erhält den Schlüssel und ist sowohl Ansprechperson für das Jugendzentrum als auch verantwortlich und haftbar für Schäden, die aus der Nutzung der Räume durch die Gruppe entstehen. Für den Schlüssel ist eine Kautions von 100 € zu hinterlegen.

(3) Die Raumvergabe erfolgt nur an volljährige Personen. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§3

Für die Raumvergabe gelten folgende Kriterien und Preise:

(1) Für ehrenamtlich geleitete und kostenfreie Angebote für Jugendliche werden die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Selbstorganisierte Gruppen von Jugendlichen, z.B.: Tanzgruppen, Kunstgruppen usw., können die Räume im Jugendzentrum für eine monatliche Pauschale von 25 € mieten. Dies beinhaltet pro Kalenderwoche 2 Termine à 2 Stunden.

(3) Bei Schulen (ab der 6. Klasse) mit Standort Konstanz, Projektschultagen freier Träger (ab der 6. Klasse) mit Sitz in Konstanz, Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Jugendamtes Konstanz werden die Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(4) Gemeinnützige Vereine und Institutionen, Einrichtungen und Dienste der Stadt Konstanz und anderer öffentlicher Träger können die Räume zu folgenden Mietkonditionen anmieten:

Raum	Stunde	Monat (4 Termine, ab 2 Monaten)	6 Monate	Extra Kosten für
Freiräume + Küche (Teilnutzung)	20 €	80 €	250 €	Technikpauschale/ Mietdauer 15 €/ 40€/120€
Freiräume + Küche (Vollnutzung)	45 €	150 €	450 €	Technikpauschale/ Mietdauer 15 €/ 40€/120€
Gr. Saal	15 €	60 €	250 €	Technikpauschale/ Mietdauer 15 €/ 40€/120€
Kl. Saal	10 €	45 €	200 €	Technikpauschale/ Mietdauer 5€/ 15€/ 45€
Ganzes Haus (Gr. Saal, kl. Saal, Freiräume, Küche in Teilnutzung)	50 €	250 €	1000 €	Technikpauschale/ Mietdauer 35€/ 80€/ 240€
Ganzes Haus (Gr. Saal, kl. Saal, Freiräume, Küche in Vollnutzung)	75 €	350 €	1500 €	Technikpauschale/ Mietdauer 35€/ 80€/ 240€
Gruppenräume	5 €	25 €	100 €	
Atelyeah	10 €	45 €	200 €	Zusatzkosten je nach Materialverbrauch über eine Strichliste

(5) Abweichend vom §1, Abs. 2 der Vergabeordnung können freischaffende Künstler*innen, Trainer*innen und Pädagog*innen Räume im Jugendzentrum für max. 6 Stunden am Tag mieten, wenn sie durch öffentliche Träger, Stiftungen oder andere Institutionen (z.B. Lotto oder Aktion Mensch) geförderte Projekte umsetzen. Es gelten die Mietpreise aus §3 Punkt 4.

Bei inhaltlichen oder zielgruppenbezogenen Kooperationsmöglichkeiten kann die anfallende Miete als Finanzierungsanteil des Jugendzentrums verrechnet werden. Es wird ein projektbezogener Mietvertrag erstellt.

(6) Abweichend zu §1 Punkt 1, sind Anfragen außerhalb der Zielgruppe und des Auftrages des Jugendzentrums möglich. Einmalige Terminbuchungen sind ab 4 Wochen vor der Veranstaltung für max. 6 Stunden am Tag zu folgenden Konditionen möglich:

Raum	Preis pro Stunde	Extra Kosten für
Freiräume und Küche (Teilnutzung)	40 €	Technikpauschale 30€
Freiräume und Küche (Vollnutzung)	60 €	Technikpauschale 30€
Großer Saal	50 €	Technikpauschale 50€
Kleiner Saal	20 €	Technikpauschale 30€
Gruppenraum	10 €	
Ganzes Haus (gr. Saal, kl. Saal, Freiräume und Küche in Teilnutzung)	100 €	Technikpauschale 65€
Ganzes Haus (gr. Saal, kl. Saal, Freiräume und Küche in Vollnutzung)	150 €	Technikpauschale 65€

§ 4

(1) Die Mieter*innen dürfen die überlassenen Räume nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zweck und während der dort vereinbarten Zeit benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Alle weiteren Bedingungen des Mietvertrags sind einzuhalten.

(2) Die Stadt überlässt die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die überlassenen Räume und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor ihrem Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Jugendzentrum zu melden.

§ 5

(1) Die Innenräume des Jugendzentrums können bis 22 Uhr genutzt werden.

(2) Die Mieter*innen haben darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Solange Musik läuft, sind die Fenster aus Gründen des Lärmschutzes geschlossen zu halten.

(3) Die Zufahrtswege der Nachbarschaft müssen freigehalten werden.

(4) Die Mieter*innen sind verpflichtet, den Weisungen der Mitarbeitenden des Jugendzentrums Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus.

§ 6

(1) Die Räume sind nach ihrer Nutzung in ordnungsgemäßigem Zustand und gereinigt (besenrein) zu übergeben. Der Müll muss selbständig entsorgt werden. Bei unzureichender Reinigung wird vom Juze eine Reinigungskraft beauftragt. Für die Nachreinigung haben die Mieter*innen 20 € pro Stunde und Juze- Mitarbeiter*in zu zahlen. Die Kosten für die Reinigung können mit der Schlüsselkaution verrechnet werden.

(2) Die Mieter*innen müssen sich nach jeder Veranstaltung in den Raumnutzungsplan eintragen.

(3) Die Mieter*innen haben vor Verlassen des Jugendzentrums sicher zu stellen, dass die Räume, Fenster (inklusive der Toilettenfenster!) und Hauseingänge verschlossen, die Heizungen, Wasserhähne zuge dreht technische Geräte ausgeschaltet sowie alle Lichter gelöscht sind.

§ 7

(1) Während der Nutzungszeit liegt die alleinige Verantwortung für die überlassenen Räume bei dem Mieter*innen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Schädigungen an Personen oder Sachen vermieden werden.

(2) Die Mieter*innen haften für alle Schäden, die der Stadt aus der Überlassung der Räume, deren Einrichtungen und Geräte sowie des Grundstücks entstehen.

(3) Die Mieter*innen übernehmen die der Stadt Konstanz obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB. Sie stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen entstehen.

(4) Die Mieter*innen verzichten ihrerseits auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Konstanz und deren Bedienstete, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass die Stadt oder ihre Bediensteten die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

(5) Bei Kursen und Veranstaltungen, in denen Tonträger oder Live-Musik zum Einsatz kommen, sind die Mieter*innen verpflichtet, diese bei der GEMA anzumelden und die anfallenden Gebühren zu tragen. Die Mieter*innen haften für sachgerechte Abrechnung von eventuellen Forderungen Dritter ihm gegenüber (z.B. GEMA-Gebühren, Ausländersteuer, Künstlersozialkasse).

(6) Während der Wintermonate wird an Wochenenden und zu Zeiten, während denen das Jugendzentrum geschlossen ist, nur ein eingeschränkter Winterdienst gewährleistet. Das Betreten des Jugendzentrums und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die genauen Schließzeiten des Hauses werden den Raumnutzer*innen jeweils gesondert mitgeteilt bzw. sind auf Anfrage in Erfahrung zu bringen.

(7) Die Stadt Konstanz übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidung, Gegenstände oder Anlagen. Dies gilt auch für Diebstahl-, Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden.

(8) Das Jugendzentrum kann bei Vertragsschluss fordern, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

§ 8

(1) In allen Räumen des Jugendzentrums gilt absolutes Rauchverbot.

(2) Der Ausschank von Alkohol ist generell nicht gestattet. Bei besonderen, von der Leitung des Jugendzentrums festgelegten, Veranstaltungen darf nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung des Jugendzentrums von Personen über 16 Jahren Bier, Sekt oder Wein in den überlassenen Räumen konsumiert werden. Diese Vereinbarung wird im Mietvertrag fixiert.

(3) Die Mieter*innen stellen insbesondere sicher, dass die in der Vergabeordnung enthaltenen Bestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zu sofortigem Abbruch der Veranstaltung bzw. zu Hausverbot für die Betroffenen führen.

§ 9

Sofern den Mieter*innen Schlüssel für Räume, Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Eine Überlassung des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haften die Mieter*innen für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten.

Stand, 8.11.2023